



CHUBB®

# Risk Newsletter

1/2019

## Weltweite Umweltprogramme - Ein unterschätztes Segment

Voraussagen von Wissenschaftlern besagen, dass der Klimawandel extreme Wetterereignisse mit sich bringen wird. Ob nun beispielweise Überschwemmungen, Stürme, Dürren oder Hitzewellen - mit dieser Art von Risiken müssen sich auch Unternehmen auseinandersetzen, können Schäden ausgelöst durch solche Naturereignisse ihnen sowie auch möglicherweise anliegenden Fremdunternehmen schnell zum Verhängnis werden. Zu beachten ist hier, dass es sich dabei natürlich nicht nur um ein Risiko handelt, das es lokal zu handhaben gilt, sondern vielmehr sind hier umfassende, internationale Schutzmöglichkeiten gefragt. Die Notwendigkeit eines weltweiten Umweltprogramms mag angesichts dessen auf der Hand liegen, nichtsdestotrotz gibt es immer den einen oder anderen Skeptiker, der sich Folgendes fragt: Benötige ich solch eine spezifische Deckung denn überhaupt, wenn die meisten Haftpflichtversicherungen doch sowieso einen Umweltteil enthalten? Die Antwort lautet schlichtweg ‚ja‘, schließlich ist der erwähnte Umweltteil in vielen wichtigen Punkten beschränkt und auch auf rein deutsche Haftungsgrundlagen bezogen. Dementsprechend kommt es zu Lücken in der Deckung, zum Beispiel im Hinblick auf Elementarschäden.

### Gewappnet gegen Naturgewalten

Unter Elementarschäden versteht man jene Schäden, die durch das Wirken elementarer Naturkräfte (z. B. Stürme, Erdbeben, Hochwasser, etc.) hervorgerufen werden. In Deutschland ist die gesetzliche Haftung für derartige Schäden im Hinblick auf das Verursacherprinzip eng begrenzt (§ 89 WHG bzw. § 4UmweltHG). Aus diesem Grund sind solche Schäden in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung üblicherweise vollständig ausgeschlossen. So soll verhindert werden, dass eine vorhandene Deckung zu einer konstruierten Haftung führt. Doch Vorsicht, diese Haftungsbeschränkung gilt nur in Deutschland und wenigen anderen Ländern. Grundsätzlich gilt praktisch weltweit ein striktes Verursacherprinzip (polluter pays principle), das eine solche Beschränkung nicht vorsieht. Die Folge: Es besteht eine signifikante Deckungslücke in den marktüblichen Haftpflichtprogrammen. Denn die Sicherheitsvorkehrungen vieler Unternehmen sind auf den laufenden Betrieb ausgerichtet und oftmals nicht auf katastrophale Naturereignisse wie Starkregen/Überschwemmung, Erdsenkung/Erdbeben oder ähnliche Vorfälle vorbereitet. Beispielhaft hierfür ist eine Chemiefabrik in den USA, die 2017 durch die von Hurricane Harvey verursachten Überschwemmungen von der Stromzufuhr getrennt wurde und bedingt durch die fehlende Kühlung der exponierten Anlagen schließlich sogar explodiert ist. Der hierdurch entstandene Umweltschaden war immens und belief sich in Millionenhöhe. Dies macht deutlich, wie wichtig der spezielle Schutz durch eine Elementarschadendeckung sein kann - und dies in den heutigen Zeiten des Klimawandels und von zunehmenden, katastrophalen Wetterereignissen sogar mehr denn je. ►

## Vor Ort präsent

Für Unternehmen gilt es zu beachten, dass (integrierte) Lokalpolicen im Rahmen eines internationalen Haftpflichtprogramms in der Regel keine Umweltdeckung beinhalten. Das bedeutet: Der Umweltschaden eines multinationalen Versicherungsnehmers muss, wenn dieser im Ausland eintritt, auf Basis DIC/DIL über den deutschen Mastervertrag bearbeitet werden. Da internationale Umweltgesetzte jedoch vielfach von den deutschen Regelungen abweichen, verkompliziert dies die Schadenbearbeitung erheblich. Umso wichtiger daher vor Ort zu sein, damit es erst gar nicht zu möglichen Komplikationen kommen kann. Lokale Umweltpolicen können Abhilfe leisten, da sie eine Schadenbearbeitung im betroffenen Land gewährleisten, hierbei die örtlichen gesetzlichen Besonderheiten reflektieren und damit einen umfassenden, adäquaten Versicherungsschutz sicherstellen.

## Mögliche Deckungslücken schließen

Herausfordernd gestaltet sich auch, dass viele Länder, wie zum Beispiel China und Spanien, inzwischen verstärkt dazu übergehen, bestimmten Branchen Pflichtversicherungen für Umweltschäden vorzuschreiben. Die in vielen Teilen begrenzte Deckung für Umweltschäden im Ausland innerhalb eines konventionellen Haftpflichtprogramms ist dann allerdings oftmals nur als „nicht ausreichend“ zu bezeichnen. Darüber hinaus können oder dürfen gegebenenfalls die benötigten Versicherungsbestätigungen in Landessprache nicht zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren kommt es in manchen Ländern, wie etwa den USA, regelmäßig vor, dass lokal und völlig losgelöst von bestehenden Haftpflichtprogrammen, separate Umweltdeckungen platziert werden, sogenannte Premises Pollution Liability-Deckungen. Da diese im Rahmen eines internationalen Umweltprogramms jedoch besser koordiniert und über DIC/DIL-Elemente zusätzlich erweitert werden können, ist in solchen Fällen ein integriertes Programm entsprechend von größerem Vorteil als eine Individuallösung. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf Eigenschäden und Betriebsunterbrechungen auf internationaler Ebene. Entstandene Kontaminationen auf dem eigenen Grundstück des in Deutschland ansässigen Versicherungsnehmers sind in der Umweltschadenversicherung gemäß GDV-Modell nämlich vielfach auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und somit nur auf Schäden innerhalb Deutschlands begrenzt. Eintretende Schäden im Ausland sind daher nicht versichert - eine Deckungslücke. Auch Betriebsunterbrechungen aufgrund einer Kontamination des versicherten Grundstücks sind üblicherweise vollständig ausgeschlossen und nach den marktüblichen Konzepten nicht versicherbar, da es hier am Drittschaden mangelt. Eine weitere Deckungslücke, die allerdings ebenfalls über ein internationales Umweltversicherungsprogramm geschlossen werden kann. ■

Stefan Warnecke

*Practice Leader Environmental Risks & Underwriter Casualty, Chubb*  
stefan.warnecke@chubb.com

Chubb. Insured.<sup>SM</sup>